Opłacono ryczałtowo. Einzelpreis 0,50 zł. bezw. 0,25 Rmk.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty. im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Piłsudskiego 27
Telefon 168, 1998.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Jahrg. VIII Katowice, am 14. März 1931 Nr. 11

Schiedsgerichtswesen

Schon mehrmals wiesen wir auf einen sehr grossen Uebelstand im polnischen Wirtschaftsleben, nämlich das schleppende Prozessverfahren, hin. Betroffen davon ist das Prozess- wie auch das Exekutionsverfahren und zwar in den Prozessachen, die naturgemäss eine besonders schnelle Erledigung erfordern, wie z. B. Mandats-, Wechsel- und insbesondere Exekutionsverfahren. Wir bemerken, dass dies einen sehr ungünstigen Einfluss auf den Lauf des Wirtschaftslebens, insbesondere auf die Kreditverhältnisse gegenüber dem Ausland, ausübt. Das Ausland, durch das schleppende Gerichtsverfahren missgestimmt, legt eine gewisse Zurückhaltung bei der Erteilung von Krediten nach Polen an den Tag. Wir erklärten s. Z., wie man dieser Sache vorbeugen kann. Es wurde statistisch festgelegt, dass die Zahl der Prozesse im Verhältnis zur Vorkriegszeit bedeutend gestiegen ist, wogegen der Richteretat im entsprechenden Verhältnis nicht vergrössert wurde. Darauf sind eben die Ueberlastung der Gerichte und die dauernde Vertagung der Verhandlungen zurückzuführen. Dieses Problem verursachte eine lebhafte Diskussion bei der Beratung bezüglich des Budgets des Justizministeriums. Eine Lösung fand es bisher jedoch nicht, da das Budget eine Vergrösserung des Richteretats nicht zulässt.

Unter diesen Umständen besteht die Notwendigkeit, diesem Problem mit anderen Mitteln entgegenzutreten, d. h. dem Schiedsgerichtswesen. Die Institutionen der Schiedsgerichte können gerade unter den gegenwärtigen Wirtschaftsverhältnissen die staatlichen Gerichte entlasten und ergänzen. In erster Reihe sichern sie eine beschleunigte Wahrnehmung der Interessen, die in den sich hinschleppenden Zivilprozessen vergeblich gesucht wird und ausserdem mit grossen Kosten verbunden ist. Während ein Schuldner im gewöhnlichen Zivilprozess die Möglichkeit besitzt, mit Hilfe zahlreicher Prozeduren das Verfahren ins Unendliche hinauszuschieben, ist dies beim Schiedsgerichtverfahren unmöglich. Das Schiedsgericht besitzt ausserdem den Vorzug, dass es durch keine Formalistik gehemmt ist, und dessen Urteile in verhältnismässig kurzer Zeit ausgeführt werden können, was eins der wichtigsten Momente darstellt.

Von den Schiedsgerichten, die ad hoc von den interessierten Personen einberufen werden, sind Schiedsgerichte zu unterscheiden, die die Entscheidung von Streitfällen im Interesse der Industrie- und Handelsverhältnisse bei **Wirtschaftsorganisationen** zur Aufgabe haben, und die auch bei der **Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien** existieren, wie z. B. beim **Związek Handlarzy Drzewa i Przemysłowców Woj. Śl.** In letzter Zeit organisierten beinah alle **Industrie- und Handelskammern** diese Schiedsgerichte. Die Bestimmungen bezüglich des Schiedsgerichtsverfahrens sind in §§ 1025 — 1048 der deutschen Zivilprozessordnung enthalten. Nach dem Dekret und zwar Art. 4 Abschnitt 12, gehört das Schiedsgerichtswesen zum gesetzlichen Tätigkeitsbereich der Industrie- und Handelskammern.

Da das Dekret betreffend Industrie- und Handelskammern in Oberschlesien keine Geltungskraft besitzt, können diese bei der Gründung von Schiedsgerichten folgende Rolle spielen: Sie wählen ständige Schiedsrichter, von deren Liste die Parteien im konkreten Falle einzelne wählen. Weiterhin bestimmt der Präsident der Industrie- und Handelskammer einen Superarbiter (Vorsitzenden) und nimmt Anträge von Seiten der Parteien entgegen. Das Büro der Industrie- und Handelskammer übt im Verfahren, gegen Erstattung der Unkosten Hilfstätigkeit aus.

Ein derartiges Schieds- bezw. Vergleichsgericht existiert bei der **Handelskammer Katowice**, die am 16. I. d. Js. folgendes Schreiben in dieser Materie an die Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien sandte:

„Die allgemeinen Klagen über die sich hinschleppenden und kostspieligen Zivilprozesse in staatlichen Gerichten wiesen daraufhin, dass die Organisierung von Schiedsgerichten für Industrie- und Handelskreise, die die Liquidierung aller mit dem Handelsverkehr im Zusammenhang stehenden Streitfragen in schneller und fachgemässer, insbesondere aber billiger Weise zur Aufgabe hätten, sehr angebracht wäre. Mit Rücksicht darauf organisierten alle Industrie- und Handelskammern ständige Schiedsgerichte — die kattowitzer Handelskammer ist diesem Beispiel gleichfalls gefolgt — zu denen als Mitglieder die bedeutendsten und fachlich geeignetsten Vertreter der im gegebenen Bezirk der Kammern wichtigsten Industrie- und Handelsbranchen berufen wurden. Entgegen allen Voraussichten und den eigenen Interessen nehmen jedoch die Industrie- und Handelskreise diese Schiedsgerichte überhaupt nicht, bezw. in einem nur ganz geringen Masstabe in Anspruch.

Die Handelskammer bittet daher ergebenst alle Wirtschaftsorganisationen, innerhalb ihrer Mitglieder Informationen einzuholen, worauf dieser Zustand zurückzuführen ist, ob dies lediglich dem Mangel an Kenntnis von der Existenz dieses Gerichtes, bezw. der gegenwärtigen Organisation dieses Gerichtes zuzuschreiben ist, oder ob andere, der Handelskammer nicht bekannte Gründe hierbei im Wege stehen".

Die Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien wandte sich mit einem Rundschreiben an ihre Mitglieder und sammelt gegenwärtig die Antworten. Unsererseits können wir nur die positiven Seiten des Schiedsgerichtes wiederholt hervorheben. Insbesondere ist hier die grössere Sachlichkeit der Entscheidungen dank der Spezialisierung der Richter, die praktisch mit den Verhältnissen bekannt sind, zu berücksichtigen. Wichtig ist hierbei auch der Umstand, dass die Parteien sich vor diesem Gericht selbst verteidigen können und kein Rechtsanwaltszwang besteht. Wir können jedoch auch die in dieser Richtung bestehenden Mängel nicht übersehen.

Wie wir schon bemerkten, sind Schiedsgerichte, ad hoc berufen, somit spezielle Gerichte, von Vergleichsgerichten, die ständig bei Handelskammern und Wirtschaftsorganisationen bestehen, zu unterscheiden. Mit Rücksicht darauf, dass diese Schiedsgerichte sich als sehr angebracht erwiesen, müsste man diesen gesetzlich grössere Berechtigungen zuweisen, als den Schiedsgerichten erster Art, die nur von Fall zu Fall einberufen werden. Die geltende Prozedur unterscheidet jedoch das eine Gericht vom anderen nicht, sodass in dieser Richtung eine Reform sehr notwendig wäre.

Vom rechtlichen Standpunkt aus wäre folgende Aenderung der betreffenden Prozessbestimmungen im Interesse des Schiedsgerichtswesens notwendig: Grundsätzlich lautet § 1040: „Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen, gerichtlichen Urteils". Trotzdem sagt jedoch § 1042: „dass aus dem Schiedsspruch die Zwangsvollstreckung nur dann stattfinden kann, wenn er durch Beschluss für vollstreckbar erklärt wird. Der Beschluss ist nicht zu erlassen, wenn sich der Spruch über eine gesetzliche Vorschrift hinweggesetzt hat, auf deren Innehaltung die

Wirtschaftsorganisation und Verbandsorgan

Die Bedeutung einer Wirtschaftsorganisation wird hierzulande leider sehr gering eingeschätzt. Während in der ganzen Welt die Entwicklung der Wirtschafts- und Fachorganisationen immer mehr um sich greift, kann man dies von Polen nicht behaupten.

Wenn wir die Wirtschaftsorganisationen, insbesondere die Kaufmännischen Verbände näher betrachten, — die der Schwerindustrie schliessen wir nämlich aus — müssen wir feststellen, dass kaum entsprechendes Interesse für die Probleme dieser Organisationen besteht. Der Kaufmann nach der Ursache befragt, antwortet: „Wozu der Verband , was gibt er mir?" Eine solche Antwort zeugt vom Niveau dieses Kaufmanns, der diesen Namen absolut nicht verdient. Er weiss nicht, dass er sich durch die Ignorierung der Wirtschaftsverbände selbst schädigt. Wir sind Zeugen davon, dass es heute keinen Kreis gibt, der nicht die Notwendigkeit der Organisierung zwecks gemeinsamer Verteidigung der Interessen fühlte. **Die Kaufmannschaft verhält sich diesem** Problem gegenüber passiv und sieht nicht, wie z. B. die geistigen **Arbeiter** in Schutzverbänden organisiert mittels der gemeinsamen Front wichtige Errungenschaften für sich gewinnen, wie z. B. die Sozial- und Arbeitsgesetzgebung. Es muss die beschämende Tatsache festgestellt werden, dass **die Angestellten viel mehr Verständnis für ihre Berufsorganisationen besitzen, als verschiedene Kaufleute. Im Verhältnis zu seinem Einkommen opfert der Angestellte für seine Berufsorganisation viel mehr, als der Kaufmann.** Weiterhin muss festgestellt werden, dass die kaufmännischen Verbände an mehreren Fronten zu kämpfen und sehr schwierige Aufgaben zu erfüllen haben. Angesichts der gegenwärtigen Wirtschaftskrise gestalten sich diese Aufgaben besonders schwer. Den Wirtschaftsorganisationen obliegen die aus den Gesetzen selbst hervorgehenden Pflichten, z. B. **günstige Interpretation der Steuergesetze mittels Beteiligung des kaufmännischen Faktors in den Steuerkommissionen.** Ausserdem müssen die Wirtschaftsorganisationen jederzeit **Gutachten aller Art in Sachen grundsätzlicher Bedeutung erteilen.** Es sind dies Gutachten hinsichtlich der wirtschaflichen Gesetzgebung, die einen enormen Einfluss auf das ganze Wirtschaftsleben ausüben sollen.

Zwecks Erfüllung dieser Aufgaben, müssen die kaufmännischen Organisationen über entsprechende Mittel verfügen und nicht dauernd um die Bestreitung der minimalsten Ausgaben kämpfen.

Der Kaufmannsstand schätzt weiterhin die Bedeutung der kaufmännischen Fachpresse bezw. der eingenen Verbands - Organe nicht entsprechend ein. Auch hier kann man die Berufsorganisationen der **Arbeiter** und Angestellten, sowie anderer Wirtschaftszweige mit denen des Kaufmannsstandes vergleichen und gleichfalls das weit geringere Interesse des zweiten feststellen. **Das kaufmännische Fachorgan ist der Spiegel der Organisation bezw. des Kaufmannsstandes.** Der Kaufmannsstand muss somit dauernd nach seinem Ausbau in dieser Richtung streben. Nichts wirkt so überzeugend, wie das gedruckte Wort. **In der Fachpresse hat die Kaumannschaft Gelegenheit ihre Klagen und Postulate vorzubringen.**

Noch aus einem Grunde ist in der Nachkriegszeit ein Fachorgan für den Kaufmannsstand unbedingt nötig. Die Nachkriegszeit zeichnet sich nämlich durch eine **„Gesetzesinflation" aus.** Man muss sich darüber klar sein, wie viel **hunderte von Gesetzen und tausende von Rundschreiben und Ausführungsverordnungen** dauernd veröffentlicht werden, wieviel Komentare und Urteile des Obersten Verwaltungsgerichtes, grundsätzlich wichtige Entscheidungen für jeden Kaufmann enthalten. **Die Fachzeitung liefert dem Kaufmann in klarer Form Auszüge und Motive verschiedenster Urteile in Steuer- und Zollangelegenheiten.** Der Kaufmann, mit den täglichen Sorgen belastet, müsste routinierter Jurist, Steuerfachmann, Zollbeamter sein, um der Gesetzesinflation nachzugehen und sich in dieser entsprechend orientieren. Jeder Durchschnittskaufmann muss unbedingt laufend durch das Fachorgan entsprechend informiert sein um sich nicht in dem Gesetzgebungschaos zu verlieren.

Das Verbandsorgan liefert gleichzeitig dem Kaufmann die Möglichkeit sich hinsichtlich aller die Kaufmannschaft betreffenden Probleme, wie Steuer-, Zoll-, Sozialversicherungs-, Handelsvertragsangelegenheiten u. s. w. auszusprechen.

Das Verbandsorgan muss gleichzeitig in die Hände der massgebenden Faktoren gelangen und diese von den begründeten Postulaten überzeugen.

Polens Wirtschaft im Januar

Bessere Aussichten?

Im Zusamenhang mit dem Wirtschaftsbericht für Januar (den wir bereits in Nr. 9 veröffentlichten) bringen wir folgende interessante Ausführungen des Staatlichen Instituts für Konjunkturforschung:

Die weltwirtschaftliche Situation verschlechtert der sich immer mehr verschärfende wirtschaftiche Kriegszustand zwischen den einzelnen Staaten, der zu dauernder Erhöhung der Zölle und Erschwerung der internationalen Handelsbeziehungen führt. Zoll als Schutzwerkzeug wird zugleich Kriegswerkzeug durch Kartelle und Dumping. Zollanordnungen, die zwecks Bekämpfung der Folgen der Landwirtschaftskrise hervorgerufen wurden, bilden gleichfalls eine Sperre für den freien Warenverkehr und vergrössern die bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten in den einzelnen Staaten. Der Mangel an Vertrauen, der durch politsche Faktoren hervorgerufen wurde, macht den Zufluss langfristigen Kapitals aus Staaten, in denen Kapitalüberschuss besteht, unmöglich, was wiederum die Sättigung dieser Staaten, die grosse Investitionsmöglichkeiten besitzen, mit Kapital unmöglich macht.

Soweit es sich um die Einschätzung der Möglichkeit einer weiteren Konjunkturentwicklung in Polen handelt, muss die bedeutende Verstärkung der Liquidationsprozesse auf dem inländischen Markte in Betracht gezogen werden.

In Konsumptionsindustrie ist die Produktionseinschränkung so bedeutend, die Vorräte wieder so gering, dass objektive Möglichkeiten einer Besserung der Situation bestehen. In der Produktionsindustrie ist eine Besserung noch nicht zu verzeichnen.

Wenn das Senkungsstreben der Preise angehalten würde, natürlich nach Ermässigung der Preise dieser Waren, die während der Depression einer Ermässigung nicht unterlagen, so wird ein objektives Sprungbrett für die Konjunkturbesserung geschaffen, sogar wenn die Situation der Landwirtschaft keiner bedeutenderen Aenderung zum Besseren unterliegen würde, und wenn auch die ausländischen Kapitalien versagen sollten. Natürlich wäre dann der Umfang der Besserung unbedeutend.

Die Voraussicht in der gegenwärtigen Phase ist jedoch ungewöhnlich erschwert mit Rücksicht auf die grosse Bedeutung des psychischen Moments während jeder Depression. Wenn während einer Belebung die wirtschaftlichen Dispositionen, hervorgerufen durch Fehlen des Optimismus eine grosse Rolle spielen, so vertieft in der Depression ein zu grosser und objektiv nicht gerechtfertigter Pessimismus die Schwierigkeiten, indem er Misstrauen und Befürchtungen erzeugt. Damit nach Beendung von Liquidationsprozessen nach der Depression eine Besserung eintreten soll, muss u. a. diese pessimistische Einstellung besiegt werden. Gewöhnlich tragen Faktoren äusserer Natur (z. B. englischer Kohlen-Streik im Jahre 1926) zur Vernichtung der Depressionsstimmungen bei und werden Ansporn zu einer verstärkten Wirtschaftstätigkeit. Die Rolle eines solchen anspornenden Faktors könnte u. a. auch der starke Zufluss ausländischen Kapitals spielen.

Unter Berücksichtigung dieser Momente erscheint die Erwartung, dass im Frühjahr dieses Jahres in Polen eine Vergrösserung der wirtschaftlichen Aktivität, deren Stärke und Festigkeit hauptsächlich vom Umfang des Zuflusses langfristiger ausländischer Kapitalien abhängig ist, eintreten wird, gerechtfertigt.

Endgültige Ratifizierung des Handelsvertrages mit Deutschland

Der warschauer Sejm ratifizierte nach einer bedeutsamen, in europäischem Sinn gehaltenen Verständigungsrede von Aussenminister Zaleski am 11. d. Mts. in dritter Lesung den polnisch-deutschen Handelsvertrag, sowie das Liquidationsabkommen.

Die Ratifizierung des Handelsvertrages durch den deutschen Reichstag, für die u. a. erst kürzlich wieder in einer umfassenden Auslassung die „Ostdeutsche Wirtschaftszeitung", amtl. Organ der Industrie- und Handelskammern Breslau — Görlitz — Hirschberg — Liegnitz — Sagan — Offiz. Mitteilungsblatt der Deutsch-Polnischen Handelskammer e. V. (Sitz Breslau) und der Breslauer Messe- und Ausstellungs A. G., entschieden eintrat, bleibt abzuwarten und erscheint bei der gegenwärtigen deutschen, politischen Konstellation nicht ausgeschlossen.

Parteien rechtswirksam nicht hätten verzichten können. Wird bei einer vom Gericht zu bestimmenden Frist nachgewiesen, dass die Klage auf Aufhebung des Spruches erhoben ist, so ist die Beschlussfassung bis zur Erledigung des Rechtsstreites auszusetzen".

Daraus ist zu ersehen, dass das Urteil des Schiedsgerichts durch ein Zivilgericht angefochten werden kann, d. h. dass der Geklagte das Urteil des Schiedsgerichtes ebenso verschleppen kann, wie in einem Zivilgericht, sodass die ganze günstige Seite der Tätigkeit der Schiedsgerichte illusorisch wird.

Herr **Wincenty Szpręga** gibt in seinem Werk: **„Das Schiedsgerichtswesen bei Industrie- und Handelsverhältnissen in den Westkreisen der Republik Polen"**, das im kurzen Umriss das ganze Schiedsgerichtswesen behandelt, das konkrete Projekt einer Aenderung der Bestimmungen in dieser Richtung.

Dr. L. Lampel.

Statut des Schiedsgerichtes bei der Handelskammer Katowice.

Art. 1. Das Schiedsgericht nimmt Klagen nur dann entgegen, wenn wenigstens eine der beiden Parteien eine Prozedur ausübt, die die Zugehörigkeit zu der Handelskammer Katowice begründet und der Streitgegenstand diese Prozedur betrifft.

Art. 2. Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen, jede der Parteien wählt, eines; das dritte, das gleichzeitig Vorsitzender dieses Gerichts ist, bestimmt der Präsident der Handelskammer, bezw. sein Vertreter. Ausserdem wählt jede der Parteien einen Stellvertreter. Falls die Partei innerhalb 14 Tagen von der Zustellung der Klage an dieses Wahlrecht nicht ausübt, erfolgt die Ernennung dieses Stellvertreters durch den Kammerpräsidenten oder seinen Vertreter.

Art. 3. Die Partei kann nur Personen aus der Liste der auf die Dauer eines Jahres durch das Plenum der Handelskammer auf Grund der Vorschläge von Seiten der Wirtschaftsorganisationen gewählten Richter wählen wobei nach Möglichkeit jeder Handelszweig vertreten sein soll. Die Richterliste umfasst 30 Personen und muss ergänzt werden, wenn mehr als 5 Personen ausgeschieden sind. Die nominierten Richter erklären sich zur Uebernahme der Funktion als Schiedsrichter im Falle der Wahl bereit und schwören parteilose Führung dieses Mandats nach bestem Wissen. Der Handelskammer steht das Recht zu, einen Richter aus der Liste zu streichen, wenn Fälle aus §§ 19 und 20 des Handelskammergesetzes den Verlust der Mitgliedschaft begründen, sowie, wenn eine 3 malig aufeinander folgende unentschuldigte Abwesenheit von den Sitzungen des Schiedsgerichtes erfolgt.

Art. 4. Den Vorsitz kann nur eine in dieser Liste genannte Person oder ein Mitglied der Handelskammer führen.

Art. 5. Wenn der Wert des Streitgegenstandes 500.— Zl. nicht überschreitet, kann dieser Streit mit Einverständnis beider Parteien nur durch einen Richter, der durch den Handelskammerpräsidenten ernannt wird, geschlichtet werden.

Art. 6. Wenn der Streitgegenstand einen Wert von 5.000.— Zl. und mehr besitzt, kann jede Partei, spätestens vor dem Beginn der ersten Session, eine Vergrösserung der Zusammensetzung auf 5 Richter fordern, wobei jede Partei einen 2. Richter und einen Stellvertreter vorschlägt.

Die mit der Vergrösserung der Richterzahl verbundenen Kosten trägt die Partei, die diese Vergrösserung forderte.

Art. 7. Ueber die Ablehnung eines Richters gemäss den §§ 41, 42, 1032 der Zivilprozessordnung, entscheidet das Schiedsgericht, an dessen Stelle sein Stellvertreter tritt.

Art. 8. Die Streitangelegenheit wird durch einen schriftlichen Antrag einer Partei, der in 2-facher Ausfertigung im Sekretariat des Schiedsgerichtes bei der Handelskammer abgegeben werden muss, dem Schiedsgericht unterbreitet. Die schriftliche Eingabe muss enthalten:

a) Namen und Adressen der Parteien.
b) Abschriften des Vertrages oder der Schiedsklausel.
c) Die Streitangelegenheit, einschliesslich dem Wert des Streitgegenstandes und die angebotenen Beweise.
d) Namen des gewählten Richters und seines Stellvertreters.
e) Eine Erklärung der Partei, die die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes begründet.

Art. 9. Das Sekretariat sendet innerhalb 3 Tagen ein Exemplar der Engabe die andere Partei mit der Aufforderung zu einer Entgegnung auf die Klageschrift und zur Wahl eines Richters innerhalb 2 Wochen. Die Zustellung erfolgt durch die Post mit Rückbestätigung. Die Parteien reichen ihre Schreiben stets in zweifacher Ausfertigung ein.

Offenhaltung der Geschäfte.

„Der Verein selbst. Kaufleute e. V. Katowice, gibt seinen Mitgliedern zur Kenntnis, dass die Geschäfte am Sonnabend, den 14. März bis 8 Uhr offen gehalten werden dürfen.

Art. 10. Nach entsprechender Klärung der Angelegenheit durch Schriftwechsel, übergibt das Sekretariat die Akten dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes, der einen Termin zur mündlichen Verhandlung mindestens 7 Tage vorher, bestimmt.

Art. 11. Die Parteien können sich vor dem Schiedsgericht vertreten lassen. Von der Vertretung sind jedoch berufsmässige Vertreter ausgeschlossen.

Art. 12. Das Schiedsgericht vernimmt die Zeugen und Sachverständigen mit Einhaltung der Bestimmungen der §§ 1025 und 1036 der Z. P. O.

Art. 13. Das Sekretariat schreibt die Verhandlungsprotokolle und trägt die protokollarischen Entscheidungen, wie auch die eventl. Einigungen ins Buch ein.

Art. 14. Die Verhandlungssprache vor dem Schiedsgericht ist polnisch. In dieser Sprache werden die Protokolle geführt, sowie Entscheidungen und Beschlüsse herausgegeben. Vor dem Schiedsgericht kann auch die deutsche Sprache gebraucht werden, wobei in diesem Falle das Sekretariat die Uebersetzung der Akten, der Zeugenaussagen, sowie auf Wunsch der Parteien die Uebersetzung der Beschlüsse und Entscheidungen anordnet.

Art. 15. Wenn eine Partei beim schriftlichen Verfahren zum vorgeschriebenen Termin keine Antwort erteilt, bezw. nicht zur mündlichen Verhandlung erscheint, entscheidet das Schiedsgericht auf Grund der Aussagen, sowie der ihm bekannten Tatsachen. Das Gericht kann jedoch in Fällen, die eine besondere Berücksichtigung verdienen, den Termin zur Antworterteilung, bezw. den Termin der mündlichen Verhandlung, verlängern.

Ar. 16. In jedem Stadium der Angelegenheit kann ein Vergleich geschlossen werden. Falls es dazu nicht kommt, trifft das Schiedsgericht eine Entscheidung, die den Streit endgültig schlichtet. Unabhängig von der formellen Zustellung der Entscheidung im Sinne des § 1039 der deutschen Zivilprozessordnung teilt das Schiedsgericht die Entscheidung den Parteien mündlich mit.

Art. 17. Zur Durchführung der Richtertätigkeit, die aus dem Verfahren vor dem Schiedsgericht hervorgeht, ist das Amts-, bezw. Bezirksgericht Katowice zuständig, abhängig vom Wert des Streitgegenstandes. Die Parteien können sich jedoch auch anders entscheiden.

Art. 18. Die klagende Partei muss auf Wunsch des Sekretariats einen entsprechenden Kostenvorschuss zahlen. Das Schiedsgericht kann von beiden Parteien oder von der einen weiteren Vorschuss fordern, wenn die Kosten durch einen speziellen Antrag einer Partei verursacht wurden. Im Falle einer nicht fristgemässen Einzahlung des Vorschusses kann das Gericht das Verfahren vertagen.

Art. 19. Die Gerichtsgebühr beträgt, entsprechend dem Wert des Streitgegenstandes:

		bis	500.— Zl.	50.— Zl.
von	501.— Zl.	bis	2.000.— Zl.	80.— Zl.
„	2.001.— Zl.	bis	5.000.— Zl.	150.— Zl.
„	5.001.— Zl.	bis	10.000.— Zl.	200.— Zl.
„	10.001.— Zl.	bis	20.000.— Zl.	300.— Zl.
„	20.000.— Zl.	bis	30.000.— Zl.	400.— Zl.
„	30.000.— Zl.	bis	50.000.— Zl.	500.— Zl.
„	50.000.— Zl.	bis	70.000.— Zl.	700.— Zl.
„	70.000.— Zl.	bis	100.000.— Zl.	1.000.— Zl.
„	100.000 Zl.			1 %

Wenn nur ein Richter verhandelt, beträgt die Gebühr 30.— Zl. wenn 5 Richter an der Sitzung teilnehmen, erhöht sich die Gebühr um 25%. Wenn sich die Parteien einigen, beträgt die Gebühr 50% dieser Sätze, wenn dagegen die Klage vor dem ersten Termin zurückgezogen wird, nur 20%. Im Zweifelsfalle setzt den Wert des Streitgegenstandes das Schiedsgericht fest. Ausserdem müssen die tatsächlich für Zeugen, Sachverständige, tatsächliche Ausgaben u. s. w. getragenen Kosten bezahlt werden. Die Kosten setzt das Schiedsgericht fest und belastet mit diesen die Parteien gemäss §§ 91 bis 98 der deutschen Z. P. O.

Art. 20. Gegenüber dritten Personen, ist das Verfahren vor diesem Schiedsgericht, geheim. Die Handelskammer besitzt jedoch das Recht, allgemein interessierende Fälle ohne Angabe von Namen, zu veröffentlichen.

Art. 21. Die Handelskammer veröffentlicht periodisch die Zahl erledigter und nicht erledigter Streitfragen in diesem Schiedsgericht.

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen.

6. III. Danzig 173.30 — 173.73 — 172.87, London 43.35½ — 43.46 — 43.25, New York 8.917 — 8.937 — 8.897, Paris 34.95½ — 35.04 — 34.87, Prag 26.43½ — 26.50 — 26.37, Schweiz 171.82 — 172.25 — 171.39, Stockholm 239.05 — 239.65 — 238.45, Wien 125.41 — 125.72 — 125.10, Italien 46.76 — 46.88 — 46.64.

7. III. 124.42 — 124.73 — 124.11, Danzig 173.32 — 173.75 — 172.89, Holland 357.80 — 358.70 — 356.90, London 43.35½ — 43.46 — 43.25, New York 8.918 — 8.938 — 8.898, Oslo 238.75 — 239.35 — 238.15, Paris 34.96 — 35.05 — 34.87, Prag 26.43½ — 26.50 — 26.37, Schweiz 171.75 — 172.18 — 171.32, Wien 125.41 — 125.72 — 125.10, Italien 46.76½ — 46.88 — 46.65.

9. III. Holland 357.85 — 358.75 — 356.98, London 43.36 — 43.47 — 43.25, New York 8.918 — 8.938 — 8.898, Paris 34.95 — 35.04 — 34.86, Prag 26.44½ — 26.51 — 26.38, Schweiz 171.75 — 172.18 — 171.32, Stockholm 239.05 — 239.65 — 238.45, Wien 125.45 — 125.76 — 125.14, Italien 46.77 — 46.89 — 46.65.

11. III. Belgien 124.38 — 124.69 — 124.07, Holland 357.91 — 358.81 — 357.01, London 43.36 — 43.47 — 43.25, New York 8.918 — 8.938 — 8.898, Paris 34.93 — 35.02 — 34.84, Prag 26.44½ — 26.51 — 26.38, Schweiz 171.75 — 172.18 — 171.32, Wien 125.47 — 125.78 — 125.16, Italien 46.76½ — 46.69 — 46.64.

Wertpapiere.

4-proz. Investitionsanleihe 94.75, 5-proz. Konversionsanleihe 49.00 — 49.25, 6-proz. Dollaranleihe 74.50, 7-proz. Stabilisierungsanleihe 83.50, 3-proz. Bauanleihe 46.00 — 45.50, 8-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94.00, 8-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 84.00, 8-proz. Obligationen der Bank Gospodarstwa Krajowego 94.00, 7-proz. Obligationen der Bank Gospodarstwa Krajowego 83.75.

Aktien.

Bank Polski 134.00 — 136.00 — 135.00, Siła i Światło 64.00, Cukier 28.00, Lilpop 20.50, Ostrowieckie 41.50, Starachowice 11.75.

Einnahmen des Staatsschatzes.

In 10 Monaten des Budgetjahres 1930/31, d. i. bis zum 1. Februar d. Js. betrugen die Staatseinnahmen 1.936.570.000 Zl. gegenüber 2.569.856.000 Zl. für das ganze Budgetjahr voranschlagter Einnahmen. An den einzelnen Steuern wurden vereinnahmt: Unmittelbare Steuern — 615.900.000 Zl. (veranschlagt — 668.000.000). Direkte Steuern — 151.400.000 Zl. (veranschlagt — 186.000.000 Zl.) Die Zolleinnahmen ergaben 223.000.000 Zl. (veranschlagt — 386.000.000 Zl.) An Stempelgebühren wurden vereinnahmt: 149.000.000 Zl., (veranschlagt — 195.800.000 Zl.). Monopole ergaben 692.000.000 Zl. (veranschlagt — 956.000.000 Zl.)

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Exportrückgang im Februar.

Nach den Berechnungen des statistischen Hautamtes wurden im Februar aus Polen (einschliesslich der Freien Stadt Danzig) 1.245.978 to. Waren im Werte von 134.864.000 Zł. ausgeführt. Im Vergleich zum Januar verringerte sich die Ausfuhr im Gewicht um 171.529 to., im Wert um 17.628.000 Zł. Zurückgegangen ist der Export von Lebensmitteln, insbesondere Zucker, sowie Vieh, Holz, Naphthaprodukten und Textilwaren.

Eisenbahnverkehr im Februar.

Die Warenverladung auf den polnischen Staatsbahnen betrug im Februar durchschnittlich täglich 11.759 Waggons, (Februar 1930 — durchschnittlich täglich 13.156 Waggons). Dies bedeutet weiterhin einen bedeutenden Rückgang der Warenverladung.

Unbeschäftigte Lokomotiven und Waggons — ein Zeichen der Zeit.

Infolge Rückgangs der Eisentransporte ist der Eisenbahnpark nur teilweise beschäftigt. Die polnische Staatsbahn besitzt insgesamt 5.304 Lokomotiven und 147.363 Waggons. Von dieser Zahl sind 1.104 Lokomotiven und 58.049 Waggons — arbeitslos. Im Zusammenhang damit wurde auch die Zahl der Arbeitstage in den Eisenbahnwerkstätten auf 5 in der Woche herabgesetzt.

Registrierung von Kraftfahrzeugen.

Auf Grund des Art. 34 des Gesetzes betreffend die vorläufige Regelung der Kommunalfinanzen der Wojewodschaft Schlesien vom 14. April 1924 (Dz. Ust. Śl. Nr. 17, Pos. 47) im Wortlaut der Verordnung des Schlesischen Wojewoden vom 8. Juli 1926 (Dz. Ust. Śl. Nr. 17, Pos. 30) ist jeder Besitzer von Kraftfahrzeugen, Traktoren, Anhänger, Autobussen u. s. w., die im Bezirk von Wielkie Katowice garagieren, verpflichtet, diese Fahrzeuge zwecks Bemessung der Gebühr für die Benützung der Stadtstrassen im Magistrat — Urząd Budownictwa — Zimmer 53 bis zum 30. März 1931 zu registrieren.

Im Falle der Nichtbefolgung dieser Anordnung wird den Schuldigen im Sinne der Gesetzesbestimmungen eine Strafe in 20-facher Höhe der zu entrichtenden Gebühr auferlegt.

Neue Schiffslinie Gdynia — Rotterdamm.

In der nächsten Zeit wird eine neue unmittelbare Schiffslinie von Gdynia nach Rotterdamm und den Häfen der Rheinmündung in Betrieb genommen.

Das Kühlhaus in Gdynia vor der Verpachtung.

Gegenwärtig werden Verhandlungen zwischen dem „Państwowy Bank Rolny" und einem englischen Handelskonsortium betreffend Verpachtung des Hafenkühlhauses in Gdynia geführt. Nähere Informationen in dieser Angelegenheit sind zur Zeit noch nicht bekannt.

Ratifizierung polnisch-deutscher Abkommen.

In Ergänzung unserer Notiz in Nr. 8 ist mitzuteilen, dass der Text dieser Abkommen in beiden Sprachen in Nr. 19 des Dziennik Ustaw Rzeczypospolitej Polskiej vom 7. März d. Js. erschienen ist.

Der Austausch der Ratifikationsdokumente erfolgte gemäss der veröffentlichten Regierungserklärung am 16 Februar 1931 in Warszawa.

Konkursverfahrenrekord.

Vom 1. Januar bis 10. März d. Js. befasste sich das Bezirksgericht Warszawa mit 48 Konkursverfahren. In derselben Zeit wurden 25 Eingaben um Aufschub der Zahlungen eingereicht. Es sind dies bisher nicht notierte Ziffern, die ein charakteristisches Licht auf die gegenwärtige Lage von Industrie und Handel werfen. Es ist zu bemerken, dass diese Ziffern noch weit grösser wären, wenn die sogenannten aussergerichtlichen Ausgleiche, die besonders Engrosfirmen und Industrieunternehmen durchführen, angeführt wären.

Aenderung der Ausfuhrzölle auf Holz

In den nächsten Tagen wird im Dz. U. R. P. eine Verordnung veröffentlicht, die folgende Aenderung der Pos. 228 des Ausfuhrzolltarifs einführt:

Pos. des Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zoll für 100 kg in Zł. Bis auf Widerruf
228	Holz:	
	1. Langholz und Klötze:	
	a) von Nadelbäumen	3,— „
	b) von Laubbäumen, mit Ausnahme der Buche, Erle und Espe .	3,— „
	2. Erlenholz im Durchmesser von 22 cm und darüber, gemessen am dickeren Ende ohne Rinde und einer Länge von 1,2 m aufwärts .	6,— „
	Anmerk. 1: Erle, genannt in Pos. 228 Pkt. 2, die in der Zeit bis zum 30. November 1931 einschl. nach den Staaten ausgeführt wird, mit denen Polen Handelsverträge oder spezielle Abkommen, die den Erlenholzumsatz regeln, abgeschlossen hat oder mangels dieser Abkommen — mit Genehmigung des Finanzministeriums .	2,50
	3. Espenholz rund, im Durchmesser von 20 cm und mehr, gemessen am dünneren Ende ohne Rinde und einer Länge von 1,5 m aufwärts	3,— „
	Anmerkung 2: Langholz und Klötze von Nadelbäumen, die aus den im Flussgebiet des Czeremosz gelegenen polnischen Landesteilen geflösst werden, mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
	Anmerkung 3: Holz, genannt in Pos. 228 Pkt. 1 a und b) sowie Pkt. 3, das nach Staaten ausgeführt wird, mit denen Polen Handelsverträge oder spezielle Abkommen. die den Holzumsatz regeln, abgeschlossen hat, oder mangels solcher Abkommen — mit Genehmigung des Finanzministeriums unterliegt einem Ausfuhrzoll in folgender Höhe:	
	1. Langholz und Klötze:	
	a) von Nadelbäumen	0,40
	b) von Laubbäumen, mit Ausnahme von Buchen-, Erlen- und Espenholz	0,20
	2. Espenholz rund, im Durchmesser von 20 cm und darüber. gemessen am dünneren Ende ohne Rinde und in einer Länge von 1,5 m aufwärts:	
	a) ausgeführt in der Zeit bis zum 31. Dezember 1931 einschl. .	0,20
	b) ausgeführt nach dem 31. Dezember 1931	1,50

Anmerkung 4: Falls die Gewichtsermittelung Schwierigkeiten bereitet, wird das Gewicht des rohen Holzes nach folgendem Umrechnungsschlüssel des Rauminhalts für das Gewicht bestimmt:

1 m³ Weichholz . . = 700 kg
1 m³ Hartholz . . . = 900 kg
1 Raummeter Weichholz = 500 kg
1 Raummeter Hartholz = 650 kg

Wie aus dem neuen Wortlaut der Pos. 228 des Zolltarifs zu ersehen ist, wurde die bisherige Verteilung von Espenholz, abhängig von der Länge auf 2 Gattungen d. i. a) von 0,8 auf 2 m ausschl. und b) von 2 m aufwärts aufgehoben, und an Stelle der bisherigen, zwei verschiedenen Sätze für diese Gattungen ein Zollsatz — Zł. 3 pro 100 kg — nur für Espenholz in einer Länge von 1,5 m aufwärts eingeführt, denn die Verzollung kürzerer Klötze, die sich zur Streichholzverarbeitung nicht eignen, wurde überflüssig mit dem Moment der Aufhebung des Zolles von Espen- Merlenscheiten.

Weiterhin wird der Konventionszoll von Espenholz, d. h. vorgesehen für Vertragsstaaten in Anm. 3 bis zum Jahresschluss auf Zł. 0,20 (bisher Zł. 1,50) ermässigt und auf diese Weise mit dem Konventionszoll von anderen Laubholzgattungen vereinheitlicht.

Ausserdem wurde der Wortlaut der Anm. 1 zu Pkt. 2 geändert. Bisher konnte Erlenholz, für das ein autonomer Zoll in Höhe von Zł. 6,00 pro 100 kg gezahlt wurde, auf Grund der angeführten Anmerkung mit Genehmigung des Finanzministeriums zum ermässigten Zollsatz (Zł. 1.50) ausgeführt werden. Zweck dieser Vergünstigung war, die Erleichterung der Ausfuhr des Erlenüberschusses. der durch die Dickteindustrie nicht verbraucht wurde.

Gegenwärtig wird der neue Wortlaut der Anmerkung eine weitere Erlenausfuhr ohne Kontingenteinschränkung nach den Vertragsstaaten zulassen. Angesichts der Aufhebung dieser Ausfuhrreglementierung wird gleichzeitig der bisherige vergünstigte Zollsatz zu einer Höhe vergrösert. die einen entsprechenden Schutz für die Dickteindustrie sichert und zwar auf Zł. 2 50 pro 100 kg. Dieser Zoll wird bis zum 30. November 1931 gelten, d. h. zur neuen Aushaukampagne wird nachher einer neuen Prüfung unterzogen werden.

Inl.d. Märkte u. Industrieen

Die oberschlesische Kohlenindustrie im Februar.

Die im Januar beobachtete Depression in der oberschlesischen Kohlenindustrie nahm im Februar die Formen einer scharfen Krisis an, wovon der starke Rückgang der Förderung und die rapide Verringerung des Absatzes zeugen. Enorm zugenommen haben gleichfalls die Haldenvorräte. Die Gesamtförderung betrug im oberschlesischen Revier im Februar bei 23 Arbeitstagen 2.036.640 to., verringerte sich somit im Vergleich zum Januar (2.539.683 to. bei 25 Arbeitstagen) um 503.683 to., bezw. um 20%. Die durchschnittliche Tagesförderung betrug im Februar 88.550 to. gegenüber 101.548 to. im Januar. Die Haldenvorräte vergrösserten sich um weitere 100.000 to. und betragen gegenwärtig 1.033.000 to.

Der Absatz betrug im Februar 1.746.350 to., verringerte sich somit im Verhältnis zum Januar (2.243.612 to.) um 497.262 to., bezw. um 22.2%. Der Kohlenverbrauch auf dem inländischen Markt betrug 995.410 to., verringerte sich somit um 239.720 to. Dieser bedeutende Rückgang ist auf die bisher milde Temperatur und die verschärfte Wirtschaftskrisis zurückzuführen.

Der Kohlenexport betrug 750.940 to. und war im Vergleich zum Januar um 257.542 to. kleiner. Die Konjunktur im Kohlenabsatz kündigt sich für die nächsten Monate gar nicht rosig an. Die Nachfrage nach Brennkohle entfällt nämlich in der nächsten Zeit, und die Aussichten für eine wirtschaftliche Belebung und Besserung der Absatzbedingungen sind sehr gering. Es ist daher viel mehr mit einem weiteren Rückgang des Absatzes und somit auch einer weiteren Produktionseinschränkung, als mit einer Besserung zu rechnen.

Kohlenbestellungen durch die Staatsbahnen.

Gegenwärtig werden Verhandlungen bezüglich Abschliessung eines neuen Vertrages zwischen den Gruben und dem Verkehrsministerium betreffend Kohlenlieferung für die Staatsbahnen geführt. Das Verkehrsministerium soll ca. 3.300.000 to. Kohle bestellen. Für die 3 polnischen Kohlengebiete beläuft sich die Bestellung auf je 75.000.000 Zł. Der Vertrag soll in Kürze unterzeichnet werden.

Ermässigung der Kohlenpreise.

Am 10. d. Mts. tagte in Katowice die Allgemein polnische Kohlenkonvention. Es wurde beschlossen, mit Gültigkeit ab 16. d. Mts. die Preise im Kohlenhandel derart zu ermäsisgen, dass, durch Annahme des Preises von Zł. 40.50 pro to. Stückkohle als Grundlage, den Konsumenten bei einer monatlichen Abnahme von 51 bis 500 to. 3% und bei einer Abnahme über 500 to. 4% Rabatt zugewiesen wird. Ausserdem wurde für alle landwirtschaftliche Abnehmer — ohne Rücksicht auf die abgenommene Menge — ein 4%-iger Rabatt, für alle Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke, Magistrate, Hütten, Zementfabriken, Ziegeleien, Kalköfen, Papier-, Textil-, chemische und metallurgische Fabriken, sowie für die Naphtha- und Mühlenindustrie gleichfalls ohne Rücksicht auf die abgenommene Menge ein 5%-iger Rabatt eingeräumt.

Die Metallindustrie Teschens.

In der Metallindustrie Teschens ist seit Mitte 1930 ein dauernder und bedeutender Rückgang der Produktion festzustellen. Gegenwärtig beläuft diese sich auf 15—25% der normalen Produktionsfähigkeit. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter verringert sich ununterbrochen und gegenwärtig werden nur 30% der früheren normalen Arbeiterbelegschaft beschäftigt. Aber auch diese geringe Zahl ist nicht voll beschäftigt. Es bestehen ausserdem Befürchtungen, dass die Krisis in den nächsten Wochen einer weiteren Verschärfung unterliegt. Um die Fabriken des teschener Bezirks einigermassen zu erhalten, ist es unbedingt notwendig, dass diesen entsprechende Regierungsbestellungen zugewiesen werden.

Neue Zinkblech-Verkaufsorganisation.

In Katowice fand eine Sitzung der Vertreter der polnischen Zinkblechproduzenten statt, in der bezüglich der Aenderung des bisherigen Systems der Verteilung und des Verkaufs dieses Artikels verhandelt wurde. Nach längerer Diskussion wurde der Beschluss gefasst, an Stelle des bisherigen Verteilungsbüros der polnischen Zinkblechwalzwerke eine neue Institution in Form eines Zinkblechverkaufsbüros zu gründen. Der Sitz dieses Verkaufsbüros soll sich in Katowice befinden.

Mitteleuropäische Zinkverständigung.

Der schon seit einem Jahr bestehenden Verständigung der Zinkproduzenten Polnisch und Deutsch-Oberschlesiens sind gegenwärtig die beiden tschechoslovakischen Zinkhütten Dudek und Weimann beigetreten. Die Verständigung betrifft den Verkauf von rohen und raffinierten Zink. Dagegen ist die Produktion von elektrolitischem Zink durch diesen Vertrag nicht umfasst.

Ermässigung der Eisenpreise.

Auf Grund einer Intervention des Industrie- und Handelsministers verpflichteten sich die Vertreter der Eisenhüttenindustrie ab 10. März zu einer Senkung der bisherigen Detailpreise für Eisen vom Lager um 15.— zł. pro Tonne.

Preisermässigung in der Konfektion.

Wäsche: In den letzten Wochen war eine weitere Senkung der Preise bei billigen Wäschegattungen zu verzeichnen. Hemden aus billigerem Zephirmaterial, die am 1. I. d. Js. 7.50 Zł. verkauft wurden, werden gegenwärtig schon zu 6.— Zł. abgegeben. Im Detailhandel ist eine Preisermässigung bei den „Ausverkäufen" und „Weissen Wochen" zu verzeichnen, die 15—20% beträgt. Es erscheint unwahrscheinlich, dass die vor diesen Ausverkäufen geltenden Preise jetzt wieder eingeführt werden könnten.

Damenkonfektion: Auch in dieser Abteilung ist eine Senkung der Preise im 15 und mehr % festzustellen.

Webwaren: In dieser Abteilung werden Wollwaren, die am Anfang d. Js. im Engroshandel zu Zł. 14.— verkauft wurden, gegenwärtig mit Zł. 12.80 gehandelt. Im Detailhandel fielen hierbei die Preise von 18.— auf 16.— Zł. Die Bargeldrabatte im Engroshandel verblieben unverändert. In dieser Abteilung verschlechtert sich zusehens die Zahlungsfähigkeit.

Krawatten: Durch die Preissenkung wurde auch diese Abteilung betroffen. Die Preise für 3 Arten meist gekaufter Krawatten gestalteten sich in der letzten Zeit wie folgt:

1. I. 1931	gegenwärtig
54.— Zł.	48.— Zł.
36.— Zł.	30.— Zł.
30.— Zł.	24.— Zł.

Knöpfe: Auf Grund spezieller Konkurrenzbedingungen ermässigte eine der bedeutendsten Knöpfefabriken ihre Preise im vergangenen Monat um 10%.

Besserung der Lage in der łodzer Textilindustrie.

Nach Meldungen aus dem łodzer Industriebezirk ist dort eine ziemlich bedeutende Besserung der Lage festzustellen. Die einzelnen Textilfabriken arbeiten gegenwärtig schon 5 Tage in der Woche; ausserdem verbesserte sich auch die Zahlungsfähigkeit der Kaufmannschaft. Die Belebung auf dem łodzer Markt müsste auch eine Besserung der Lage in anderen Industriegebieten nach sich ziehen.

Neue Konvention in der łodzer Textilindustrie.

Am 9. d. Mts. wurde eine Verständigung zwischen den Webereien, die englisches Gewebe herstellen, herbeigeführt. Die diesbezügliche Konvention wurde bereits unterzechnet. Es wurde sofort der Beschluss gefasst, die Gewebepreise um 10 Cent zu erhöhen. Weiterhin wurde beschlossen, den Plan einer rationellen Produktion, die dem Bedarf des inländischen Marktes angepasst wäre, auszuarbeiten. Die durch diese Kon-

vention vereinigten Firmen produzieren wöchentlich insgesamt 50.000 kg. Gewebe.

Gasifizierung Oberschlesiens.

Die Gasifizierungsangelegenheit in Polen geht ihrer Vollführung entgegen. Nach durchgeführter Prüfung durch die „Société d'Entreprises des Canalisations“ interessiert sich für diese Angelegenheit die „Société Lyonnaise des Faux Et d'Eclairage“ in Paris (mit einem Gründungskapital von 175.000.000 Franks und bedeutenden Garantien in der „Crédit Lyonnais Bank“). Die durch diese Gesellschaft nach Oberschlesien entsandten Sachverständigen prüften die Möglichkeit der Anlegung weitlaufender Gaslinien von den oberschlesischen Kokereien in 4 Richtungen und zwar: 1) Sosnowiec — Będzin — Dąbrowa Górnicza — Częstochowa, 2) Mysłowice — Szczakowa — Krzeszowice — Kraków, 3) Rybnik — Bielsko — Cieszyn, 4) Król. Huta — Tarnowskie Góry. Die Verhandlungen mit den Kokskonzernen hinsichtlich der Gaspreise führten zu einer Verständigung und Festsetzung der Preise. Grundsätzlich steht also der Durchführung dieses Werkes nichts im Wege, umsomehr als die letzt genannte Gesellschaft bereits Option von den Kokereien: Bismarckhütte, Donnersmarckkonzern und Skarboferm erhielt. Gegenwärtig werden weitere Verhandlungen geführt. Diese Unternehmen möchten von der Kohlen- zur Gasheizung übergehen, was die Arbeitsergiebigkeit vergrössert und sich kalkulatorisch billiger gestaltet.

Im April soll mit dem Bau der einzelnen Gaslinien bereits begonnen werden. Zu unterstreichen ist die verständnisvolle Stellungnahme der Kokereien, die, die Bedeutung dieser Gasifizierung anerkennend, viel zur Realisierung dieses Planes beigetragen haben. Es soll nunmehr eine Polnisch-Französische Aktien-Gesellschaft gegründet werden, die die Ausführung aller mit der Gasifizierung verbundenen Arbeiten übernimmt. Dabei soll nur inländisches Personal und Material gebraucht werden.

Handelsverkehr 1930 und Statistisches Hauptamt.

Am 25. Januar lief der Termin für die Einsendung der Fragebogen betreffend die Industrieproduktionsstatistik für das Jahr 1930 an das Statistische Hauptamt Warszawa ab. Eine ganze Reihe von Firmen des Bezirks der Handelskammer Katowice ist bisher dieser Pflicht nicht nachgekommen, sodass diese sich den durch das statistische Amt festgesetzten Geldstrafen aussetzen können. Aus diesem Grunde bittet die Handelskammer Katowice alle Firmen, die den Fragebogen bisher nicht einsandten, dies unverzüglich einzuholen. Ein Verzeichnis der Firmen, die diese Angelegenheit bisher nicht erledigten, liegt in den Räumen der Handelskammer Katowice, aus.

Herabsetzung der Löhne in der Oberschles. Industrie.

Im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Wirtschaftssituation beschloss der Vorstand des Berg- und Hüttenmännischen Vereins die Direktionen aller zum Verband gehörenden Unternehmen zu beauftragen, ab 7. April eine Ermässigung der Einkommen (Gehälter, Tantiemen, Zuschlagsentschädigung) um 6 bis 10% allen ausser Tarif bezahlten Beamten einschliesslich der Direktionsmitglieder durchzuführen. Diese Anordnung steht im Zusammenhang mit Notwendigkeit einer Ermässigung der Administrationskosten in der Industrie.

Teuerungsindex.

Die Paritätische Kommission zur Festsetzung des Teuerungsindex hat in ihrer Sitzung am 2. März 1931 folgende Aenderungen in den Unterhaltskosten einer Familie festgestellt:

A. Lebensmittel-, Beleuchtungs-, Wohn- und Heizkosten	
am 31. Januar 1931 . . .	147,87 Zł.
am 28. Februar 1931 . . .	146,04 „
Unterschied	1,83 „
B. Bekleidungs-, Wäsche- und Schuhkosten	
am 31. Januar 1931 . . .	29,84 Zł.
am 28. Februar 1931 . . .	29,11 „
Unterschied	0,73 „
C. Gesamt-Unterhaltungskosten (A u. B)	
am 31. Januar 1931 . . .	177,71 Zł.
am 28. Februar 1931 . . .	175,15 „
Unterschied	2,66 „
bezw. Ermässigung um . .	1,44 „

Die Arbeitslosigkeit in der Wojewodschaft.

Die Zahl der Arbeitslosen in der Wojewodschaft Schlesien vergrösserte sich um 1.365 Personen und beträgt gegenwärtig 62.041 Personen.

Gesetze / Rechtssprechung

Gesetz über den Wegebaufonds gilt vorläufig nicht.

Im Dz. Ust. R. P. Nr. 16 vom 28. II. 1931 ist unter Pos. 81 des Gesetz über den staatlichen Wegebaufonds veröffentlicht worden, das u. a. die Gebühren für Kraftfahrzeuge regelt.

Obwohl im Gesetz lediglich davon die Rede ist, dass es am 1. IV. 1931 in Kraft tritt, ohne die Bestimmung zu enthalten, ob diese Geltungskraft sich auch auf den oberschlesischen Teil der Wojewodschaft Schlesien ausdehnt, sind wir in der Lage, nach Information von massgebender Stelle, mitzuteilen, dass dieses Gesetz vorläufig im oberschlesischen Teil der Wojewodschaft Schlesien **nicht** in Kraft tritt.

Steuern / Zölle / Verkehrstarife

Abschreibung der hypothekarischen Sicherung vom Werte des im Erbschaftswege erhaltenen unbeweglichen Vermögens.

Durch Rundschreiben vom 31. Oktober d. Js. hat das Finanzministerium erklärt, dass hypothekarische Sicherungen grundsätzlich nicht einem Abzuge von Werten des gesamten im Erbschaftswege erhaltenen unbeweglichen Vermögens unterliegen. Hypothekarische Sicherungen sichern zukünftige Ansprüche und können abgezogen werden, wenn der Steuerzahler ihre Existenz und die Höhe der Tatsachen durch die Sicherung gesicherten Schuld nachweist, wobei die Abschreibung nur bis zu der Höhe erfolgen darf, bis zu der der Steuerzahler das Bestehen der Schuld nachgewiesen hat.

In den Fällen, wo der Steuerzahler unzweifelhaft die Höhe der Schuld nachweist, zu deren Sicherung eine Kaution eingeschrieben wurde und diese Schuld die Höhe der eingeschriebenen Kaution überschreibt, kann die Abschreibung bei der Bemessung der Erbschaftssteuer auch über den Rahmen der eingetragenen Kaution hinaus erfolgen. Die Beschränkung der Abschreibung auf die Höhe der Kaution kann nur in dem Falle begründet werden, wenn der Steuerzahler nicht persönlich sondern nur mit seinem Grundstück haftet, d. h. mit dem Erwerb des Grundstückes, das vorher durch die Kaution belastet war.

Das Fehlen ordnungsmässiger Handelsbücher bei der Bemessung der Einkommensteuer.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat in Sachen Reg. Nr. 2189/28 erklärt, dass die Feststellungen des Steuerzahlers dahin gehen, dass der Steuerzahler keine ordnungsmässigen Bücher führt, den Steuerzahler des Rechts beraubt, die Bemessung der Steuer auf die Vorschrift des Art. 21 des Einkommensteuergesetzes zu stützen, d. h. dass als Grundlage der Bilanzgewinn angenommen wird lt. Bücherabschluss, den Steuerzahler noch nicht des Rechts im Art. 63 des Gesetzes beraubt. Also auch in diesem Falle ist die Behörde verpflichtet, dem Steuerzahler gegenüber konkret dargestellte Zweifel zu äussern und ihm die Möglichkeit zur Erläuterungen zu geben. Eine Versäumnis dieser Frist stellt eine Verletzung der Verfahrensform dar, die eine Niederschlagung der die Bemessung der Einkommensteuer enthaltenden Entscheidung in einem solchen Verfahren niederschlägt.

Teilweise Aenderung des Zolltarifs. Verordnung des Finanz-, Landwirtschafts-, Industrie- und Handelsministeriums vom 31. Januar 1931.

Auf Grund des Art. 7 Pkt. i) des Gesetzes vom 31. Juli 1924 betr. Regelung der Zollverhältnisse (Dz. U. R. P. Nr. 80, Pos. 777) wird folgendes angeordnet:

§ 1. Nach Pkt. 23 der Pos. 167 des Zolltarifs vom 26. Juni 1924 (Dz. U. R. P. Nr. 54, Pos. 540) im Wortlaut lt. Verordnung vom 30. Oktober 1924 (Dz. U. P. Nr. 113, Pos. 800) wird folgende Anmerkung hinzugefügt:

„Anmerkung zu Pkt. 20, 21, 22, 23. Gebrauchte Textilmaschinen, genannt in Pkt. 20, 21, 22 u. 23, mit Ausnahme von mechanischen Webstühlen zum Weben von Seide (aus p. 20 b, c), sowie Textilhilfsvorrichtungen mit Spulgarnwinden und Haspeln, mit Ausnahme der Vorrichtungen, die für Wolle und Baumwollabfälle bestimmt sind (aus p. 21) — zahlen einen 100-proz. höheren Zoll, als die geltenden autonomischen Zollsätze.

Bei der Einfuhr von neuen Textilmaschinen, genannt in Punkt 20, 21, 22, 23 mit Ausnahme von mechanischen Webstühlen zum Weben von Seide, sowie Textilhilsvorrichtungen mit Spulgarnwinden, mit Ausnahme der Vorrichtungen, die für Wolle und Baumwollabfälle bestimmt, sind Zertifikate ausgestellt durch die Fabrik und durch die betreffende Handelskammer bescheinigt, vorzulegen.

Die Zollabfertigung aller Textilmaschinen, genannt in Punkt 20, 21, 22 und 23, mit Ausnahme mechanischer Webstühle zum Weben von Seide, sowie Textilhilfsvorrichtungen mit Spulgarnwinden und Haspeln mit Ausnahme der Vorrichtungen, die für Wolle und Baumwollabfälle bestimmt sind, gehört ausschliesslich zu folgenden Zollämtern: Bielsko, Gdynia, Danzig, Łódź, Katowice, Kraków, Lubliniec, Poznań, Sosnowiec, Warszawa, Zbąszyń und Zebrzydowice.

Diese Verordnung tritt drei Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Weltwirtschaft

14. Mitteleuropäische Wirtschaftstagung.

In der Zeit vom 18. bis 19. März d. Js. findet in Wien die Mitteleuropäische Wirtschaftstagung statt, die sich u. a. mit dem Agrarproblem und dem Problem der Meistbegünstigungsklausel eingehend befassen wird.

Einladungen zu diesem Kongress sind in der Handelskammer Katowice erhältlich.

Anknüpfung von Geschäftsverbindungen

Herstellung von Kühlschlangen.

Die Fa. **Anton Niestroj, Tychy,** weist darauf hin, dass sie bereits seit einigen Jahren die Fabrikation von Kühlschlangen übernommen hat. Bei vorliegenden Bedarf müssen sich Interessenten an die genannte Firma wenden.

Waren- und Vertretervermittlungs-Liste B. 2.

I. Import von Polen nach Deutschland.

113. Hamburger Firma hat Interesse für Hülsenfrüchte und ähnliche Ackerbauprodukte und sucht deshalb Verbindung mit entsprechenden Lieferfirmen.

114. Deutsche Konservenfabrik sucht grössere Posten grüne Erbsen zu kaufen, die sich zur Konservenfabrikation eignen und erbittet Angebote mit Originalmuster (250 Gramm), frachtfrei deutsch-polnische Grenze.

115. Hamburger Firma hat Interesse für den Bezug von gangbaren Stapelartikeln.

116. Hamburger Firma sucht Abfälle von Weizen- und Oelmühlen-Produkten zu kaufen.

117. Schlesische Firma hat Interesse für lebendes Geflügel und sucht Verbindung mit Lieferfirmen der Wojewodschaft Posen und Polnisch-Schlesien.

118. Hamburger Firma erbittet Offerte in Molkereierzeugnissen seitens leistungsfähiger Molkereien.

II. Export von Deutschland nach Polen.

119. Kölner Firma sucht für den Vertrieb von Maschinen und Apparaten für die Getränkeindustrie tüchtige Fachvertreter mit grossem Kundenkreis.

120. Deutsche Firma sucht tüchtige Vertreter, die mit Bäckereien und Nudelfabriken in Fühlung stehen und sich für den Verkauf von Nudelfabrikationsmaschinen interessieren.

121. Firma in Düsseldorf sucht Verbindung mit Vertreterfirmen, die zu der Tischlerei-, Glaserei- und Bilderrahmenbranche sowie ähnlichen Industriezweigen gute Beziehungen unterhalten und nicht abgeneigt wären, den Verkauf von Schnellstifter-Apparaten zu übernehmen.

122. Schlesische Firma sucht für den Vertrieb von Erdfarben sowie chemischen Farben einen bei Malern, Autolackierereien und Schilderfabriken gut eingeführten Vertreter für die Wojewodschaft Polnisch-Schlesien.

123. Firma in Baden sucht Verbindung mit Vertreter- und Abnehmerfirmen der Maschinenbranche, die den Vertrieb von Eismaschien für Konditoreien und Cafés übernehmen.

124. Berliner Firma sucht zwecks Vertrieb von Metallschrauben und Faconteilen aus Stahl und Messing Verbindung mit Abnehmer- und Vertreterfirmen der fraglichen Branche.

Interessenten erteilt Auskunft unter Angabe des Chiffrezeichens und Beifügung von Złoty 2,— in Postwertzeichen die

Hauptgeschäftsstelle der Deutsch-Polnischen Handelskammer E. V., Breslau 1, Wallstrasse 2.

Messen u. Ausstellungen

Belgien auf der Posener Messe.

Das belgische Exportinstitut: „Office Commercial de l' Etat“, organisiert eine Beteiligung der belgischen Industrie an der Posener Messe. Dieses bedeutende Institut bemüht sich, die diesjährige Beteiligung an der Messe in der Weise zu rationalisieren, dass nur die Warengattungen ausgestellt werden, die auf einen Absatz in der gegenwärtigen Zeit rechnen können.

Grosse Glas-Ausstellung in Poznań.

Die Zentralorganisation für tschechoslovakische Glaserzeugnisse schreitet zur Organisierung einer gemeinschaftlichen Ausstellung aller Glastypen- und -modelle, die in der Tschechoslovakei erzeugt werden. Es wird eine der grössten, in Polen bisher gesehenen Glaskollektionen sein, die unzweifelhaft zur Vergrösserung des polnischen Marktes für diese Art Produktion beitragen wird.

Verantwortlicher Redakteur: Tadeusz Cmiel, Katowice, — Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schles., Katowice. — Druck: Śl. Zakł. Graf. i Wyd. „Polonia S. A. Katowice